

**FEUER**

**BESONDERE BEDINGUNG F909**

**BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND**

Anlässlich eines versicherten Schadenfalles behördlich vorgeschriebener Verbesserungen an Gebäuden und/oder technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen sind, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, im Rahmen der Versicherungssumme mit 2 % der Vertragspositionen für Gebäude und/oder kaufmännische und technische Betriebseinrichtung mitversichert. Diese Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung.